

Stenographisches Protokoll

über die

5. Sitzung des steierm. Landtages am 13. April 1877.

Inhalt.

Urlaubsertheilungen.
Mittheilungen des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.
Petitionen.
Anmeldung zweier Interpellationen durch die Abg. Kenschmidt und Dr. Neckermann.
Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Ermächtigung desselben zur Genehmigung einer von der Stadtgemeinde Graz beschlossenen Veräußerung eines Gemeinde-Vermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 25.000 fl. bis 50.000 fl. pro 1877. (Beilage Nr. 46.) (Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses);
Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden (Beilage Nr. 25) (Annahme des im Art. I veränderten Gesetzes).
Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses:
1. An den Finanz-Ausschuß:
Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses des steierm. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1876 (Beilage Nr. 42).
2. An den Gemeinde-Ausschuß:
Bericht des Landes-Ausschusses über die Trennung der Ortsgemeinde St. Marein bei Erlachstein im gleichnamigen Gerichtsbezirke (Beilage Nr. 37);
Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die der Stadtgemeinde Mann zu bewilligende Einhebung einer Bierauflage für die Jahre 1878, 1879 und 1880 (Beilage Nr. 39) (Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses);
Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinden Eisenerz und Radmer um Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen (Beilage Nr. 38) (Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses).
Berichte über Petitionen:
a) des Gemeinde-Ausschusses;
b) des Landescultur-Ausschusses.
Vier Beilagen Nr. 46, 25, 39 und 38.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freih. v. Hammer-Purgstall, Dr. Siebaum.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Abgeordneten Freih. v. Walterskirchen für die heutige Sitzung Urlaub ertheilt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll über die II. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 6. April 1877;

Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Landesfondes pro 1876 (Beilage Nr. 17);

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Bewilligung eines Beitrages von 1948 fl. 60 kr. für die Bestreitung des Mehrerfordernisses zur Vollendung der Sade-Regulirungsbauten oberhalb Mann (Beilage Nr. 43);

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Beschließung eines Landesgesetzes, betreffend die Ausführung des Espanger Durchstiches zur Vervollständigung der Regulirung des Günsflusses (Beilage Nr. 44);

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage Z. 22 des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße durch die Weizklamm von Passail nach Weiz (Beilage Nr. 49);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landescultur-Angelegenheiten über die Landes-Ausschuß-Vorlage Nr. 4, betreffend die Erklärung der von Graz über Hausmannstätten nach Kirchbach führenden Straße zur Bezirksstraße I. Classe (Beilage Nr. 50);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden. (Beilage Nr. 23 de 1877). (Beilage Nr. 51);

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Einbeziehung des Versuchswesens in den Wirkungskreis der Landes-Obst- und Weinbauschule bei Marburg (Beilage Nr. 52);

Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der den Gemeinden Straßen, Reitern, Grundsee, Altausse, Pichl und Mitterndorf im Gerichtsbezirke Aussee zu bewilligenden Einhebung einer Auflage auf den bezüglichen Bierverbrauch (Beilage Nr. 53);

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Verleihung eines Mauthbefugnisses für die von Greis nach Sachsenfeld führende Straße (Beilage Nr. 54);

Bericht über das Ansuchen der Gemeinde Deutsch-Feistritz um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr auf den Besitz von Hunden (Beilage Nr. 55);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Fortschritte der Murregulierungs-Arbeiten von der Madeghybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze, und über die Petition des Bezirks-Ausschusses in Radkersburg um Beschränkung der zur Murregulierung im Gesetze vom 24. März 1875 normirten 20jährigen Bauzeit (Beilage Nr. 56);

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses wegen Einrichtung der Turnhalle in der Landes-Bürgerschule in Hartberg und Herabsetzung der jährlichen Leistung der Stadtgemeinde für Unterrichts-Erfordernisse dieser Lehranstalt (Beilage Nr. 57);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Einschreiten der Gemeinden Oberwölz, Lichtenwald, Beltweg und Fehring um Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden (Beilage Nr. 58).

Es wurden mir zwei Interpellationen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter angemeldet, eine von dem Herrn Abg. Kemschmidt, betreffend die neue Maß- und Gewichtsordnung, und die zweite vom Herrn Abg. Dr. Neckermann, betreffend die Beseitigung des Schuttjagels an der Sann.

Ich werde den Herren Ueberreichern dieser Interpellationen zur Stellung derselben das Wort in der morgigen Sitzung ertheilen.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Petition des Gemeinderathes in Graz mit Vorlage eines Gemeindestatutes. (Ueberreicht durch Abg. Kemschmidt.)

Diese Petition weise ich dem Gemeinde-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

Petition der subalternen Beamten der Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, um Creirung von zwei Offizialstellen aus dem Concretalstande der fünf Kanzlisten. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Schloffer.)

Petition des Thomas Janežič, Scriptor der Landes-Bibliothek am Joanneum, um eine Remuneration pr. 300 fl. für das Jahr 1877. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. v. Schreiner.)

Petition des Franz Borbelj, Institutsdieners am landschaftlichen Joanneum in Graz, um zeitgemäße Erhöhung seines Gehaltes und Verleihung des Titels Hausinspector. (Ueberreicht durch den Abg. Fairhuber.)

Petition des steiermärkischen Kunstvereines um Theiligung im Namen des Landes an der zur Beschaffung eines Betriebs- und Reserbefondes des steiermärkischen Kunstvereines eröffneten Subscription. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner.)

Diese vier Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Petition des Lehrer-Vereines Leibnitz um Wahrung des Lehrer-Ernennungsrechtes für die Bezirkschulräthe. (Ueberreicht durch den Abg. Seidl.)

Petition des Bezirkslehrer-Vereines Voitsberg um Belassung des Lehrer-Ernennungsrechtes für die Bezirkschulräthe. (Ueberreicht durch den Abg. Scholz.)

Diese zwei Petitionen verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

Petition der Gemeinden Kerschbach, Prestsch, Obernau etc., bezüglich der neu zu errichtenden Loosnizthalerstraße von Petschke bis zur Bahnhstation W.-Feistritz.

(Ueberreicht durch den Landeshauptmann Dr. Moriz von Kaiserfeld.)

Petition der Bezirksausschüsse von Graz und Weiz um Bewilligung einer Subvention aus Landesmitteln zum Bau der Graz-Madegunder Bezirksstraße II. Classe.

(Ueberreicht durch den Abg. Dr. Portugall.)

Diese beiden Petitionen verweise ich an den Landescultur-Ausschuß (Zustimmung).

Petition der Laura Kollmann, st. Scriptorswitwe, und Maria Kollmann, deren Tochter, um Erhöhung ihrer bisherigen Pension von 140 fl. öst. W., resp. Gnadengabe von 14 fl.

(Ueberreicht durch den Abg. Pairhuber.)

Petition der Antonia Kobera, Waise des landsch. Buchhaltungs-Expeditors, um Gewährung einer zeitweiligen Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Rechbauer.)

Petition der Katharina Wruß, Schwester des verstorbenen landsch. Galleriedieners Wruß, um eine jährliche Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. von Schreiner.)

Diese drei Petitionen verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Landeshauptmann: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Ermächtigung desselben zur Genehmigung einer von der Stadtgemeinde Graz beschlossenen Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 25.000 fl. bis 50.000 fl. pro 1877.

(Beilage Nr. 46.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman:** Ich beantrage, diese Vorlage sogleich in Vollberatung zu nehmen. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman:** (von der Tribüne): Der Antrag des Landes-Ausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde im Sinne des § 47 lit. h alinea 4 der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869 der Landes-Ausschuß pro 1877 ermächtigt, einer vom Gemeinderathe beschlossenen Veräußerung eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 25.000 fl. bis 50.000 fl. die Genehmigung zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Her-

einbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden.

(Beilage Nr. 47.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Freih. v. Bschoc** (von der Tribüne):

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten erlaubt sich die unveränderte Annahme des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Her einbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Er ging von den schon im Motivenberichte des Landes-Ausschusses dargelegten Gründen aus und hielt es insbesondere für wichtig, in solchen Fällen, wo die gegebenen Executionsmittel nicht ausreichen, für den Fall, daß ein Gemeindevermögen nicht existirt und die Gemeinden es unterlassen, Umlagen einzuhoben oder dieselben entsprechend zu erhöhen, Abhilfe dadurch zu schaffen, daß es unter den gegebenen Voraussetzungen dem Landes-Ausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei überlassen werden soll, solche Umlagen einzuhoben oder entsprechend zu erhöhen.

Ein wichtiges, vielleicht das wichtigste Motiv für die Erlassung eines solchen Gesetzes liegt darin, daß es gerade dadurch gelingen wird, die Creditfähigkeit der Gemeinden zu erhöhen und zu befestigen, denn es ist ganz selbstverständlich, daß die Creditfähigkeit um so geringer ist, je schwieriger es ist, das Recht, welches aus Verträgen, Vergleichen und Urtheilen für einen Gläubiger entspringt, auch wirklich im Wege der Execution durchzuführen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten erlaubt sich daher, dem hohen Landtage die Annahme des Antrages zu empfehlen, der folgendermaßen lautet:

„Der hohe Landtag wolle das dem Berichte, Beilage Nr. 25, im Entwurfe angeschlossene Gesetz, betreffend die Her einbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden, beschließen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte über den Gesetzentwurf. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Den Gemeinden sind häufig solche Auslagen zugewiesen, welche sie nicht leicht durch die currenten Einnahmen decken können, deren Bestreitung aber deffenungeachtet von höchster Wichtigkeit ist, indem von dieser häufig die Existenz und die Entwicklung der Gemeinde abhängt. Ich will nur die Auslagen nennen, welche im gegenwärtigen Momente sehr häufig vorkommen, nämlich die Verpflich-

tung der Gemeinden für Schulhausbauten; diese Bauten kommen in der Regel so hoch, daß es für die Gemeinden unmöglich ist, durch die laufenden Einnahmen dieselben zu bestreiten, und dennoch sind diese Auslagen für sie von der höchsten Wichtigkeit. Wer die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, wird wissen, daß in unserem Lande der größte Theil der Schulen sich nicht in dem Zustande befindet, wie er nach dem Gesetze und im Interesse des Staates sein sollte.

Wenn aber solche Auslagen bestritten werden sollen, so kann dies unmöglich anders geschehen, als durch Creditoperationen, durch Darlehen. Diese Darlehen bekommen sie von Credit-Instituten; es ist aber für diese letzteren bei der Gewährung von Crediten von hoher Bedeutung und von der größten Wichtigkeit, daß sie, wenn die Gemeinden säumig werden, in der Durchsetzung ihres Rechtes nicht aufgehalten sind. Ein Mittel, daß diejenigen, welche die Gemeinden in dieser Richtung, wenn es nothwendig ist, unterstützen, zu ihrem Rechte kommen, liegt in dem Gesetze, welches hier beantragt wird.

Ich erlaube mir daher, für dasselbe auf das Lebhafte im Interesse der Gemeinden selbst einzutreten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über den Antrag des Gemeinde-Ausschusses geschlossen. (Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird angenommen.)

Ich bitte den Artikel I des Gesetzes vorzulesen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Freih. v. **Bischof** (liest Artikel I des Gesetzes aus Beilage Nr. 25).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über Artikel I, wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Boesl** (St.-G. Murau): Es kommen im Artikel I einige Worte vor, welche mir Bedenken erregen.

Diese Worte sind (liest):

„und dieselbe mit den durch die bestehenden Gesetze gestatteten Zwangsmitteln wegen Mangels eines geeigneten Vermögens oder Einkommens des zahlungspflichtigen Bezirkes, beziehungsweise der zahlungspflichtigen Gemeinde, hereinzubringen nicht vermag.“

Diese Worte sind auch in einem analogen Gesetze, betreffend die Einbringung der Forderungen des Landes, enthalten und ich hege die Besorgniß, daß dieselben in der Praxis zu der Auslegung führen könnten, daß das Gesetz erst dann angewendet werden kann, wenn bereits alle sonstigen Executionsmittel gegen eine Gemeinde erschöpft sind. Mir scheint, daß eine solche Anwendung, die immerhin aus dem Wortlaute des Gesetzes begründet werden könnte, weder im Interesse des Gläubigers liegt, der da-

durch zur Execution gezwungen wird, ehe er die Wohlthat dieses Gesetzes anruft, noch im Interesse der Gemeinden selbst, gegen welche früher die Execution geführt werden müßte.

Ich glaube daher, daß diese Worte ohne irgend einen Schaden für das Gesetz, ja sogar zum eclatanten Vortheile der Gemeinden, ausgelassen werden können. Ich glaube, daß diese Worte eigentlich nur aus einer zu weit getriebenen Rücksicht für die Gemeinde-Autonomie herrühren, da man eben die Autonomie der Gemeinden so wenig als möglich einschränken wollte.

Wenn ich aber bedenke, daß diese Worte eigentlich nur jenen Gemeinden gegenüber einen Sinn hätten, welche wohl zahlen könnten, trotzdem aber nicht zahlen, bei denen also das Nichtzahlen nur aus Hartnäckigkeit herrührt, so glaube ich, daß solchen Gemeinden gegenüber eine so weit getriebene Rücksicht auf die Gemeinde-Autonomie nicht am Platze ist.

Ich enthalte mich zwar, einen Antrag zu stellen, glaube aber, daß der Herr Landeshauptmann meinen Intentionen dadurch entsprechen könnte, daß er über diese Worte eine besondere Abstimmung veranlassen wolle.

Diese Worte lauten:

„und dieselbe mit den durch die bestehenden Gesetze gestatteten Zwangsmitteln wegen Mangels eines geeigneten Vermögens oder Einkommens des zahlungspflichtigen Bezirkes, beziehungsweise der zahlungspflichtigen Gemeinde hereinzubringen nicht vermag.“

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung darauf Bedacht nehmen. Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freih. v. **Rübeck:** Es ist nicht zu verkennen, daß mit der gegenwärtigen Vorlage eine Besserung in dem Stande der Dinge angestrebt wird, andererseits läßt sich jedoch auch nicht verkennen, daß nach der gegenwärtigen Fassung dieses Gesetzes doch mancherlei Bedenken hervortreten müssen. Ein solches Bedenken dürfte einerseits darin zu finden sein, daß dem Landes-Ausschusse scheinbar die Prüfung über die Fälligkeit einer Forderung zugewiesen wird, auf der anderen Seite ist eines Umstandes gar nicht gedacht, nämlich des Umstandes, daß mehrere Forderungen unter gleichen Voraussetzungen geltend gemacht werden können. In diesem Falle gibt das Gesetz nach der gegenwärtigen Fassung wohl gar keine Garantie, die dem Grundsätze Geltung verschaffen würde, daß Forderungen unter gleichen Verhältnissen gleiches Recht erhalten müssen.

Ich verkenne durchaus nicht, daß mit dem gegenwärtigen Gesetze Forderungen eingebracht werden sollen, die — immer alle gerichtlichen oder je nach dem Ursprunge administrativen Schritte vorausgesetzt — endlich befriedigt werden sollen.

Ich konnte aber nicht unterdrücken, diese Bedenken zur Sprache zu bringen.

Abg. Dr. N. v. **Schreiner** (St. Graz): Ich würde sowohl die von Seite des Herrn Abg. Dr. Boeß, als die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter erhobenen Bedenken nicht theilen. Ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, die gerichtliche Geltendmachung von derlei Forderungen aus dem Artikel I hinwegzulassen, weil die Absicht der Gesetzesvorlage schließlich eben dahin gerichtet ist, wenn alle anderen Mittel, und bei civilrechtlichen Forderungen auch die civilrechtlichen Executionsmittel, erschöpft sind, den Gläubigern zur Bezahlung dieser Forderungen zu verhelfen. Es wird durchaus nicht vorkommen können, daß der Landes-Ausschuß in die Lage kömmt, auszusprechen, ob eine Forderung bereits fällig ist, weil der rechtskräftige Spruch der competenten Executionsbehörde oder ein Urtheil des Gerichtes in diesem Falle schon vorausgegangen sein muß; auch glaube ich, daß das Gesetz nicht nothwendig hat, über die Art und Weise der Befriedigung oder über die allfällige Priorität der Forderungen oder der Rechte sich auszusprechen, da schließlich der Landes-Ausschuß nur im Einvernehmen mit der Statthalterei ermächtigt ist, für die Zahlungsmittel zahlungsunfähiger Gemeinden durch Erhöhung der Umlage zu sorgen und sich weiters in die Art und Weise der Befriedigung nicht einläßt.

Ich glaube daher, daß dem Zwecke, welchen sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der Landtag durch die eben in Folge der Weisung des Landtages gebrachte Vorlage anstrebt, gerade durch diese Vorlage vollkommen Rechnung getragen wird.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner muß ich die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Boeß ausgesprochenen Bedenken vollkommen theilen und zwar nicht nur deshalb, weil die Hereinbringung von Forderungen verzögert wird, sondern auch deshalb, weil es mitunter geradezu verderblich wäre, die gerichtliche Execution früher vorzuschreiben, bevor die politische angefucht werden kann. Im Bezirke Marburg ist es vorgekommen, daß gegen den Ortsschulrath eine Forderung gerichtlich liquidirt wurde und es wurden die Schulbänke behufs Einbringung der Forderung gepfändet. Wollen Sie nun, wenn dieses Gesetz besteht, den Gläubiger zwingen, zuerst allen Besitz zu versteigern und es dann erst den betreffenden Gerichten überlassen, die Execution im politischen Wege zu bewilligen? Ein solcher Vorgang wäre gewiß verderblich.

Ebenso unangenehm wäre es, wenn man die Gläubiger einer Gemeinde zwingen wollte, der Gemeinde gehörige Werkzeuge, womit sie die Straßen in Stand erhält, zuerst zu pfänden. Was ist denn eigentlich der Begriff

eines Zahlungsmittels? Nach meiner Meinung steckt der Begriff desselben in Allem, was einen Werth hat.

Ich glaube daher, daß die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Boeß vollkommen begründet sind.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich möchte doch auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec etwas erwidern. Ich glaube, daß es unmöglich sein wird, mindestens durch ein Landesgesetz, die gerichtliche Execution zur Geltendmachung einer privatrechtlichen Forderung gegen eine Gemeinde hintanzuhalten. Dieses Rechtsmittel dem Gläubiger zu wahren, muß gesetzlich möglich sein und der Landes-Ausschuß ist daher von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine derlei privatrechtliche Forderung in üblicher Weise auch gegen eine Gemeinde geltend gemacht werden muß. Es würde dann Sache der Gemeinde, der politischen und autonomen Behörden sein, welche die Oberaufsicht über die Gemeinden führen, zu bewerkstelligen, daß eine solche Anomalie nicht eintreten könne. Es handelt sich daher bei diesem Gesetze nicht darum, nachlässige, pflichtwidrige Gemeinden gegen gerichtliche Zwangsmittel zu schützen, sondern es handelt sich nur darum, dem Credite der Gemeinden dadurch aufzuhelfen, daß unter allen Umständen, selbst bei dem Mangel eines erequirbaren Vermögens, es dem Gläubiger möglich gemacht wird, dadurch, daß durch den Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde eine Erhöhung der Umlagen bewerkstelligt wird, zu Befriedigung seiner Forderungen zu gelangen.

Abg. Dr. **Boeß** (St.-G. Murau): Die Erwiderung, die meine Bedenken von Seite des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner gefunden haben, scheint mir auf meine Bemerkung nicht ganz zu passen, und ich glaube mich vielleicht etwas undeutlich ausgedrückt zu haben. Ich beabsichtigte durchaus nicht, das Recht des Gläubigers, im Wege der civilrechtlichen oder der politischen Execution gegen die Gemeinden vorzugehen, einzuschränken. Dieses Recht soll von meinem Standpunkte aus der Gläubiger vollkommen haben; ich möchte aber den Gläubiger auch nicht dazu zwingen, um diese Execution einzuschreiten, bevor er die Wohlthat dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen darf.

Ich nehme z. B. an, eine Gemeinde, die irgend eine kleine Realität hat, ist einen Betrag schuldig, den sie zahlen soll. Nach diesem Gesetze, das uns jetzt vorliegt, muß der Gläubiger geradezu diese kleine Realität im Executionswege versteigern lassen, ehe er berechtigt ist, das Ansuchen an den Landes-Ausschuß zu richten. Das scheint mir nun weder im Interesse des Gläubigers, noch im Interesse der Gemeinde zu sein, und deshalb habe ich meine Bemerkungen vorgebracht.

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Mir scheint, daß die Tendenz dieses Gesetzes bei den Bedenken, welche gegen den Inhalt desselben ausgesprochen worden sind, nicht gehörig gewürdigt worden ist. Wenn die Gemeinde ein Vermögen hat, bestehe es nun in eingehobenen Umlagen oder in anderen Einkünften, so ist meines Erachtens ein Ansuchen an die Statthalterei und an den Landes-Ausschuß nicht von Nöthen, falls der Gläubiger auf die vorhandenen Umlagen Execution führt. Es handelt sich hier nicht um die Bewilligung der Execution, sondern es handelt sich nur um die Erhöhung der Umlagen. Der Inhalt des Artikels I weist ja nur darauf hin, daß nur in dem Falle, wenn die vorhandenen Mittel zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichen, entweder die Erhöhung oder die Einhebung von Umlagen überhaupt erzwungen werden kann. Auf das, glaube ich, ist das Hauptgewicht zu legen. Nur dann, wenn die Nothwendigkeit eintritt, die bestehenden Umlagen zu erhöhen oder überhaupt Umlagen auszuschreiben, weil eine Gemeinde sich weigert, Umlagen zu beschließen, ist diese Nachweisung nothwendig, und ich glaube, daß es auch ganz begründet ist, wenn diese Nachweisung gefordert wird, weil sonst eine Gemeinde durch eine Erhöhung der Umlagen über ihre eigenen Kräfte auch leichtfertiger Weise in die bittersten Verlegenheiten gesetzt und dadurch möglicher Weise ein böseres Uebel angerichtet werden könnte, als nothwendig ist, um dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen. Diese Nachweisung ist also nur in jenen Fällen nothwendig, wo die Gemeinde sich weigert, Umlagen überhaupt auszuschreiben, — ein Fall, der in Steiermark factisch vorgekommen ist — oder wo die vorhandenen Umlagen, die von der Gemeinde bewilligten Umlagen nicht ausreichen, um den Gläubiger zu befriedigen, entweder, weil sie an sich unzureichend sind oder zu anderen öffentlichen Bedürfnissen in Anspruch genommen werden und die Gemeinde sie nicht entbehren kann. Und von diesem Standpunkte aus, glaube ich, hat es durchaus nichts Bedenkliches, im Gegentheile, es ist nur ein Schutz für die Gemeinden sowohl wie für den Gläubiger, wenn der Statthalterei und dem Landes-Ausschusse die Verpflichtung auferlegt wird, die Verhältnisse zu prüfen, bevor sie eine Erhöhung oder überhaupt eine Ausschreibung von neuen Umlagen beschließen.

Abg. **Freih. v. Sacfelberg** (G.-G.-B.): Ich ergreife das Wort, weil der Antrag meines verehrten Collegen Herrn Dr. Boeß gerade derselbe ist, welchen auch ich mir erlaubt habe, in einer engeren Besprechung vorzuschlagen. Nachdem ich aber von dem Herrn Referenten des Landes-Ausschusses auf seinen unendlich klaren Bericht gewiesen worden bin und denselben durchgelesen habe, so habe ich

mich überzeugt, daß die Consequenzen jener Principien, welche in demselben enthalten sind, die Auslassung dieses Passus durchaus nicht zulassen.

Denn jener Fall, welchen College Dr. Boeß im Auge hat, fällt factisch gar nicht unter die Consequenzen dieses Gesetzes, und wenn ich ihm dies nachgewiesen haben werde, so wird er auch jene Beruhigung gefunden haben, welche es ihm ermöglichen wird, auch für den von ihm zur Auslassung beantragten Passus zu stimmen, gerade so wie mir das heute möglich ist, obwohl ich ganz dieselben Bedenken getheilt habe.

Es sind hier nämlich verschiedene Fälle zu berücksichtigen; der Herr Abgeordnete Dr. Boeß meint, es müßten früher die Zwangsmaßregeln vollständig ergriffen sein, bevor dieses Gesetz in Anwendung gebracht werden könne. Die Fälle aber, die überhaupt eintreten können, sind meiner Meinung nach drei. Der erste ist nämlich der, daß der Gläubiger, der seine Bezahlung von der Gemeinde beansprucht, wünscht, daß von diesem Specialgesetze Gebrauch gemacht werde, d. h. daß er sich mit Umgehung der Execution unmittelbar an die Umlagen halten könne. Dem entgegen ist aber denkbar, daß die Gemeinde damit nicht einverstanden ist. Ist dies nun der Fall, so kann von diesem Gesetze im Interesse der Gemeinden keine Anwendung gemacht werden, bevor die zwangsweise Execution nicht stattgefunden hat. Der zweite umgekehrte Fall ist der, daß die Gemeinde will, daß von diesem neuen Gesetze Gebrauch gemacht und die executive Feilbietung nicht angesprochen werde, dann ist es denkbar, daß derjenige, der die Klage führt, sie gerade in der vom Privatrecht zugestandenen Weise durchführen will, d. h. auf den Grundsätzen der alten Executionordnung beharrt. Der dritte Fall, welchen College Dr. Boeß offenbar allein vor Augen hat, ist der, daß sowohl der Gläubiger als die Gemeinde einverstanden sind, daß nach rechtskräftig gewordenem Urtheile von der Execution auf das Pfandobject oder auf ihr Vermögen, auch wenn es nicht verpfändet ist, kein Gebrauch gemacht, sondern durch eine Erhöhung der Umlagen die Befriedigung des Gläubigers herbeigeführt werde. Ja, meine Herren, wenn Beide dies wollen, dann brauchen wir dieses Gesetz überhaupt nicht.

Hat der Kläger den Urtheilspruch erreicht, so steht es ihm frei, die Execution durchzuführen oder nicht; er kann sie sistiren, und es tritt dann eben der Moment ein, wo die Gemeinde, weich gemacht durch dieses Gesetz, sich mit ihm verständiget und beide werden dann ein Uebereinkommen schließen, wornach die Schuld eben im Wege der Umlagen abgezahlt werden soll. Dazu ist aber dieses Gesetz nicht nöthig, denn die Gemeinde wird dann, weil sie eben willfährig geworden ist, ein Ansuchen an den

Landes-Ausschuß um Bewilligung der Umlagen richten, welcher dann dieselbe im eigenen Wirkungskreise bewilliget, oder ihre Bewilligung durch einen Beschluß des h. Landtages erwirkt. Nachdem also dieses Bedenken des Collegen Dr. Boeß beseitiget ist, daß, wenn beide wollen, es ihnen ermöglicht wird, gegenwärtig auch ohne dieses Gesetz die Sache zu Ende zu bringen, so glaube ich damit die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Boeß widerlegt zu haben, und stimme mit voller Beruhigung für das Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses.

Abg. Dr. **Schlöffer** (St.-G. Graz): Was die Tendenz anbelangt, sind alle Herren einverstanden; aber die Tendenz, welche den Herren gemeinsam ist, wird in der That nur dadurch erreicht, daß nach dem Antrage des Hrn. Abg. Dr. Boeß der erwähnte Zusatz im Artikel I des Gesetzes weggelassen wird. Ich muß vor allem bemerken, daß dasjenige, was zur Erläuterung des Gesetzes in den Motiven des Landes-Ausschusses steht, und dasjenige, was zur Erläuterung heute vom Abg. Hrn. Baron **Sackelberg** vorgebracht worden ist, seinerzeit im Landesgesetzblatt in welchem dieses Gesetz erscheinen wird, nicht stehen, sondern daß dasselbe seinerzeit lediglich nach seinen trockenen Buchstaben auszulegen sein wird, und wenn ich mich an diese Auslegungsfrage halte, so komme ich dazu, daß der vom Abg. Dr. Boeß erwähnte Zusatz weggelassen werden muß, denn sonst würde dieses Gesetz zu ganz unzulässigen Consequenzen führen.

Das Gesetz sagt, der Gläubiger könne gegen eine Gemeinde oder gegen einen Bezirk die Hilfe des Landes-Ausschusses in Anspruch nehmen und der Landes-Ausschuß könne seinem Begehren entsprechen. Beide, sowohl der Gläubiger als auch der Landes-Ausschuß, haben also die Facultative. Und frage ich mich weiter, unter welcher Bedingung der Landes-Ausschuß diesem Begehren entsprechen könne, so ist im Gesetze zu lesen, unter der Bedingung, daß der Gläubiger auf anderem Wege seine Forderung gegen einen Bezirk oder eine Gemeinde nicht hereinzubringen vermag. Vermag der Gläubiger auf andere Weise seine Forderung gegen den Bezirk oder die Gemeinde hereinzubringen, so kann der Landes-Ausschuß nicht mehr dem Ansinnen des Gläubigers entsprechen. Ob nun die Bedingung der Uneinbringlichkeit der Forderung aus einem anderen Vermögen der Gemeinde hergestellt ist oder nicht, kann der Landes-Ausschuß erst dann beurtheilen, wenn der betreffende Gläubiger die Execution in das sämtliche Vermögen der Gemeinde oder des Bezirkes durchgeführt hat. Mit anderen Worten: der betreffende Gläubiger muß das Schulhaus, das Rathhaus, vielleicht auch die letzten Schreibzeuge von dem Tische des Rathhauses der betreffenden Gemeinde verkauft haben; früher weiß der

Landes-Ausschuß nicht, ob die Execution in das Vermögen der Gemeinde erfolglos sein würde, und früher kann er auch dem Begehren des betreffenden Gläubigers nicht entsprechen. Es liegt daher nur im Interesse der Bezirke und Gemeinden, wenn diese Bestimmung wegfällt. In die civilrechtlichen Bestimmungen der Executionsführung wird ohnehin nicht eingegriffen, denn das Gesetz stellt diesen Weg dem Gläubiger nur facultativ frei, er kann sich an den Landes-Ausschuß wenden, kann aber auch jede andere zulässige Execution gegen die Bezirke und Gemeinden führen.

Wenn der Hr. Abg. **Parhuber** gesagt hat, im widrigen Falle könnten die Gemeinden leichtfertiger Weise in die größten Verlegenheiten dadurch gesetzt werden, daß sie in Folge einer solchen Executionsführung verschiedener Gläubiger zu höheren Umlagen genöthigt werden, so scheint mir dieses Bedenken nicht begründet, weil der Landes-Ausschuß dem gestellten Begehren des Gläubigers entsprechen kann, wenn er will, und wenn er nicht will, auch nicht zu entsprechen braucht.

Wird sich der Landes-Ausschuß überzeugen, daß es einer Erhöhung der Umlage nicht bedarf, daß der betreffende Gläubiger seine Befriedigung aus den sonstigen Einkünften und Zuflüssen der Gemeinde erlangen kann, dann wird er eben seinem Ansuchen nicht entsprechen, weil er die Facultative hat, dem gestellten Begehren nicht zu entsprechen. Mir scheint also, daß die von Allen ausgesprochene und Allen gemeinsame Tendenz nur durch die vom Abg. Dr. Boeß beantragte Weglassung des erwähnten Zusatzes zu erreichen ist.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Vieles, was ich auszuführen beabsichtigte, ist mir jetzt nicht mehr möglich zu sagen, ohne mich in eine Wiederholung einzulassen. Ich will daher kurz nur noch Folgendes erwähnen.

Nachdem ich für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Boeß bin, muß ich zugleich betonen, daß ein Hauptmotiv und Empfehlungsgrund für diese Gesetzesvorlage nur darin liegen kann, daß durch die Ermöglichung der raschen Einbringung von Forderungen an Gemeinden der Credit derselben gehoben wird; es sollte dies aber nicht durch Mittel geschehen, welche sehr verderblich sein können, wenn unter den Voraussetzungen, an welche die Amtirung und die Intervention des Landes-Ausschusses und der Statthalterei geknüpft sind, eben die Bedingung gesetzt ist, daß alle gesetzlichen Mittel früher gegen die Gemeinden angewendet werden.

Ich glaube daher, daß, nachdem auch dem Einwurfe, daß den Gemeinden leichtfertiger Weise Umlagen auferlegt werden könnten, dadurch begegnet ist, daß dies alles von Seite des Landes-Ausschusses nur im Einverständnisse mit

der Statthalterei verfügt werden darf, keinerlei Grund vorhanden ist, den Gläubiger durch ein Gesetz zu zwingen, ihn zu nöthigen, auch wenn er nicht wollte, um zu seinem Gelde zu gelangen, oft in unfruchtbarer Weise gegenüber kleinen, geringfügigen Objecten oder in einer für die ganze Gebahrung und Verwaltung der Gemeinde störenden Art Mittel anzuwenden, um zu seinem Gelde zu gelangen, Mittel, welche eine Härte gegen die Gemeinden enthalten und gleichwohl oft zum Ziele nicht führen, so daß er schließlich doch in der Regel genöthigt ist, von diesem Gesetze Anwendung zu machen. Ich glaube daher, man sollte dieses Gesetz der Bestimmung entkleiden, daß alle diese Voraussetzungen eintreffen müssen, und demnach den berufenen Zusatz nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Boesß weglassen.

(Hierauf wird die Debatte über Artikel I geschlossen.)

Berichterstatter Freih. v. **Schock** (L.-G. Leoben): Ich habe nach den Worten der Herren Abg. Dr. v. Schreiner, Pairhuber und Baron Hackelberg, welche zur Vertheidigung des Gesetzentwurfes gesprochen haben, nur wenige Worte beizufügen. Ich theile die Bedenken nicht, welche den Herrn Abg. Dr. Boesß bewogen haben, den betreffenden Absatz in Artikel I wegzulassen zu beantragen und zwar aus dem Grunde nicht, weil der Gemeinde-Ausschuß vor allem von der Anschauung ausging, daß alle durch die gegebenen Gesetze zulässigen Rechts- und Executionsmittel erschöpft sein müssen, bevor von den Ausnahmestimmungen, welche in diesem Gesetzentwurfe enthalten sind, Gebrauch gemacht werden kann.

Es schien dem Gemeinde-Ausschusse in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse nicht leicht zulässig, in die Sphäre der Civilgesetzgebung und Civil-Processordnung soweit einzugreifen, daß ausnahmsweise Executionsbestimmungen in Gesetze dieser Art aufgenommen werden sollten. Es muß aber auch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Gesetze und jenen, welche im vorigen Jahre und vor zwei Jahren rücksichtlich der Forderungen des Landesfondes an Gemeinden und Bezirke und rücksichtlich der Forderungen der Bezirke an Gemeinden erlassen worden sind, gemacht werden, denn dieses Gesetz hat zum größten Theile Forderungen im Auge, die aus privatrechtlichen Titeln entstehen, denen rein privatrechtliche Vertragsverhältnisse zu Grunde liegen.

Ich glaube aber auch, daß die Befürchtungen, die von denjenigen Herren ausgesprochen wurden, die nach dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Boesß diesen Satz ausgelassen wissen wollen, nicht gerechtfertigt sind, denn setzen wir voraus, wie es der Abg. Baron Hackelberg schon gethan hat, daß der Gläubiger und die Gemeinde oder der

Bezirk über die Modalitäten der Zahlung sich vergleichen, so wird überhaupt dieses Gesetz nie in Anwendung kommen und es wird auch nicht, wie der Herr Abg. Dr. Schloffer erwähnt hat, im Landesgesetze zu stehen brauchen; denn wenn beide Compaciscenten sich geeinigt haben, so ist es gleichgiltig, von welchen Motiven man bei Erlassung dieses Gesetzes ausgegangen ist. Ich glaube auch nicht, daß es zu praktischen Schwierigkeiten wird führen müssen, wenn das Gesetz nach dem vorgeschlagenen Wortlaute angenommen wird. Denn kommt eine Gemeinde in Verlegenheit und Schwierigkeiten deshalb, weil der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles oder einer administrativen Entscheidung executionsweise gegen sie vorgeht und hat sie im Augenblicke nicht die Mittel, wohl aber den guten Willen, der berechtigten Forderung des Gläubigers zu entsprechen, so wird es keine Schwierigkeiten für sie haben, Umlagen, welche genügend sind, um die Forderung des Gläubigers zu decken, zu beschließen und bis zu der Zeit, wo die Umlage in die Gemeinde- oder Bezirks-Casse fließen wird, ohne Mühe unterdessen einen Vorschuß zu erhalten.

Ich glaube also nicht, daß diejenigen Befürchtungen, welche von den Herren Abg. Dr. Boesß und Schloffer ausgesprochen wurden, in der Praxis je gerechtfertigt werden könnten.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß es nach der gegenwärtigen Praxis in dem Falle, wo es sich um eine Sequestration von Gemeinde-Umlagen handelt, ohnehin nicht angeht, diese bei den Steuerämtern eingehobenen Gemeinde-Umlagen bis auf den letzten Kreuzer im Wege der Sequestration einzuziehen zu Gunsten des Gläubigers, denn in solchen Fällen wird immer die Anfrage an die politische Behörde gerichtet, ob mit Rücksicht auf den öffentlichen Dienst dem Executionsbegehren einer vom Gericht schon bewilligten Sequestration Folge gegeben werden kann und, wenn es sich herausstellt, daß die in die Bezirks-casse eingeflossenen Umlagen unumgänglich nothwendig sind zu der ungestörten Fortführung des öffentlichen Dienstes, so wird die Sequestration nicht ausgeführt werden.

Was die von Sr. Exc. dem Herrn Statthalter vorgebrachten Bedenken betrifft, so halte ich auch diese nicht für begründet, denn was das Wort „fällig“ betrifft, aus welchem Sr. Excellenz den Schluß ziehen wollte, daß der Landes-Ausschuß erst zu prüfen haben wird, ob Forderungen fällig seien, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß diese Prüfung dem Landes-Ausschusse, resp. der Statthalterei nicht zustehen wird, sondern daß sich dieselben nur darauf zu beschränken haben werden, zu prüfen, ob das Erkenntniß rechtskräftig ist oder nicht, und ob die Executionsmittel in der im Gesetze erwähnten Weise erschöpft

sind. Das Moment der Fälligkeit wird kein Gegenstand der Entscheidung oder des Einvernehmens zwischen Landes-Ausschuß und der Statthaltereie sein.

Was ferner das Bedenken betrifft, daß etwa eine ungleichartige Behandlung derjenigen eintreten könnte, welche die ausnahmsweisen Bestimmungen dieses Gesetzes anrufen, so theile ich auch dieses Bedenken nicht und glaube zu dem Vertrauen in den Landes-Ausschuß und in die Statthaltereie berechtigt zu sein, daß dieselben gleichartigen Anforderungen nach gleichen Grundsätzen und in gleicher Weise entsprechen werden. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, die unveränderte Annahme des Art. I zu beantragen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Boesl angenommen; Art. II, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte unverändert genehmigt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Sonnenjahr 1876.

(Beilage Nr. 42.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paixhuber:** Ich beantrage, diese Vorlage dem Finanz-Ausschuß zur Vorberathung zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die der Stadtgemeinde Mann zu bewilligende Einhebung einer Bierauflage für die Jahre 1878, 1879 und 1880.

(Beilage Nr. 39.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman** (von der Tribüne): Ich beantrage, diese Vorlage in Vollberathung zu nehmen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

In dieser Vorlage beantragt der Landes-Ausschuß, der Stadtgemeinde Mann die Einhebung einer Bierauflage zu bewilligen; die Gründe, welche den Landes-Ausschuß leiteten, sind im gedruckten Berichte enthalten; der Antrag selbst lautet (liest):

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Mann im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer fixen Gebühr von Einem Gulden von jedem Hektoliter des in das Gemeindegebiet eingeführten und daselbst verbrauchten Bieres auf die Dauer von drei Jahren — 1878, 1879 und 1880 — bewilliget.“

Statthalter **Freih. v. Rübeck:** Ich habe dem Antrage nur eine kleine Bemerkung beizufügen. Ich muß vom Standpunkte der Regierung aus die Voraussetzung aussprechen, daß für jenes Bier, welches wieder ausgeführt wird, eine Rückvergütung der bereits gezahlten Abgaben geleistet wird. Ich halte dies für selbstverständlich, auch nach dem Texte des Antrages, glaube jedoch, daß bei der Ausführungs-Verordnung dieser Umstand ausdrücklich betont werden müsse, daß nämlich eine Rückvergütung bei der Wiederausfuhr von Bier, von einem Hektoliter angefangen, stattzufinden habe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter der L.-A. **Serman:** Der Anforderung, die der Herr Statthalter ausgesprochen hat, ist im Gesetze dadurch Rechnung getragen, daß nur das in der Gemeinde verbrauchte Bier beauftragt wird; Bier, welches wieder ausgeführt, welches also in der Gemeinde nicht verbraucht wird, wird nicht besteuert.

(Der Antrag des Landes-Ausschusses wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinden Eisenerz und Radmer um Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen.

(Beilage Nr. 38.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman:** Ich beantrage, diese Vorlage in Vollberathung zu nehmen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Landes-Ausschuß stellt aus den im gedruckten Berichte enthaltenen Gründen den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse werden pro 1877 Umlagen zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilliget und zwar:

Der Gemeinde Eisenerz zu den bereits von der dortigen Bezirksvertretung genehmigten 60 noch 20, zusammen 80 Procent und der Gemeinde Radmer zu den von derselben Bezirksvertretung bereits gewährten 60 noch 40, zusammen daher 100 Procent.“

Ich habe diesem Antrage noch beizufügen, daß die Bezirksvertretung die Voranschläge genau geprüft und alle Präliminar-Posten genau durchgesehen hat, wobei sich eine Restringirung derselben als unzulässig erwies.

(Der Antrag des Landes-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über die Trennung der Ortsgemeinde St. Marein bei Erlachstein im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

(Beilage Nr. 37.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman:** Ich beantrage, diese Vorlage in Vollberathung zu nehmen.

Abg. Freih. v. **Schock** (L.-G. Leoben): Ich beantrage, daß dieser Bericht dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Abg. Dr. **Bosnjak** (L. G. Cilli): Ich befürworte die sofortige Vollberathung, da sich gegen den Antrag selbst nichts einwenden läßt und eine schnelle Erledigung mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns gegönnt ist, wünschenswerth erscheint.

Abg. Freih. v. **Schock:** Ich halte es für nothwendig, daß dieser Gegenstand vorerst im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten untersucht werde, weil es gewiß empfehlenswerth ist, Fragen der Trennung von Ortsgemeinden mit größter Genauigkeit zu prüfen und zu untersuchen, ob nach durchgeführter Trennung die entstandene Gemeinde auch in der Lage sein wird, den aus dem selbstständigen Wirkungskreis entstandenen Verpflichtungen zu genügen. So umfassend auch die Gründe, welche der Landes-Ausschuß im Motivenberichte anführt, sein mögen, ich glaube doch, daß mehrere Punkte desselben einer actenmäßigen Prüfung unterzogen werden müssen, und deshalb bin ich dafür, daß in diesem Falle von der Zuweisung an einen Sonder-Ausschuß nicht Umgang genommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zur formellen Behandlung dieses Berichtes das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Freih. v. **Schock** mit 24 gegen 19 Stimmen angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind Ausschuß-Berichte über **Petitionen** und zwar erstens des Gemeinde-Ausschusses über die Petition bezüglich der Constituirung einer Cur-Gemeinde Tobelbad.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Kenschmidt** (von der Tribüne): Herr Dr. Waldhäusl und siebzehn Grund- und Hausbesitzer in Tobelbad haben eine Petition überreicht, in welcher sie bitten, der h. Landtag wolle im allgemeinen Interesse, sowie im Interesse der Bäder der Ortschaft Tobelbad sich bewogen finden, für den Umfang des Curraons die Constituirung einer selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Tobelbad“ zu bewilligen und das hiezu nothwendige Landesgesetz beschließen. Als Gründe werden angeführt, daß das h. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Juni 1856 den Rayon für den Curort Tobelbad endgiltig festgesetzt hat, daß dieser Curort aus den entferntesten Theilen der Gemeinden Hafelsdorf, Ober-Premstätten und Hauzendorf zusammengesetzt sei, daß diese Gemeinden für den Curort nichts thun und nur bestrebt sind, Tobelbad als Einnahmsquelle für fremde Zwecke heranzuziehen. Es folgen dann eine Reihe von Klagen, unter anderen die, daß die Ortschaft Tobelbad im Gemeinde-Ausschusse keine Vertretung finde und über dieselbe zur Tagesordnung übergegangen werde. Noch kein menschliches Ohr habe erfahren, in welcher Weise mit dem Gemeindegelde umgegangen werde.

Der Petition liegt auch ein mit der Klausel: „Nachdruck vorbehalten“ versehenen Plan bei, in welchem die Grenzen der neuen Ortsgemeinde in etwas willkürlicher Weise angegeben sind.

Da in der Petition nicht angegeben ist, welche Steuerbeträge die neu zu gründende, sowie die abgetrennte Gemeinde entrichten und ob die anderen Gemeinden in die Abtrennung willigen; da ferner nicht constatirt werden kann, ob jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich allein in der Lage ist, die Pflichten zu erfüllen, die aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsen, da also dem § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1864 nicht

entsprochen wurde, so sieht sich der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten nicht veranlaßt, diese Petition zu befürworten, und stellt den Antrag:

„Der h. Landtag wolle die erwähnte Petition abweislich bescheiden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Landes-Cultur-Ausschuß ist in der Lage, über eine Petition des Bezirks-Ausschusses Feldbach um Erhebung der Straße von Feldbach nach Gnas in die I. Classe berichten zu können.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Freih. v. **Conrad** (von der Tribüne): Der Bezirks-Ausschuß Feldbach bittet, daß die Straße von Feldbach nach Gnas in die Reihe der Bezirksstraßen I. Classe erhoben werden möge, nachdem diese Einreihung in die I. Classe durch den lebhaften Verkehr gerechtfertigt erscheine. Eventuell wird der Vorschlag gemacht, die Erklärung des Straßenzuges zu einer Zufahrtsstraße bewilligen zu wollen. Der Sonder-Ausschuß ist der Meinung, daß der hohe Landtag über diese Frage nicht schlüssig werden könne, weil es an den nöthigen Erhebungen fehlt, daß aber dieselbe nicht kurz von der Hand gewiesen werden möge, und der Ausschuß beantragt daher:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Der Landescultur-Ausschuß hält heute Nachmittag um 4 Uhr im Bureau des Landes-Ausschuß-Beisitzers Grafen Kottulinsky eine Sitzung.

Der Gemeinde-Ausschuß hält unmittelbar nach der Hausführung im Bureau des Landes-Ausschuß-Beisitzers Herman eine Sitzung.

Der Petitions-Ausschuß wird für heute Nachmittag 1/26 Uhr zu einer Sitzung im Secretariat eingeladen.

Ich theile den Herren mit, daß nach Schluß der Plenarsitzung eine vertrauliche Sitzung stattfinden wird.

Der Obmann des Finanz-Ausschusses hat mir mitgetheilt, daß der Herr Abgeordnete Allinger durch drei aufeinanderfolgende Sitzungen des Finanz-Ausschusses ohne Entschuldigung fernegeblieben ist. Nach § 15 der G.-D. wird

der genannte Herr Abgeordnete als aus dem Finanz-Ausschusse ausgetreten betrachtet und ich werde die nöthige Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Die nächste Sitzung findet Samstag am 14. April 10 Uhr Vormittags statt mit folgender

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes des Finanz-Ausschusses an Stelle des Abg. Allinger.
2. Bericht des Landes-Ausschusses über den derzeitigen Stand der Fortbildungscurse an den Landes-Bürgerschulen in Steiermark (Beilage Nr. 45);
3. Rechnungs-Abschluß der steierm. Landesfonde pro 1876 (Beilage Nr. 17);
4. Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Bewilligung eines Beitrages von 1948 fl. 60 kr. für die Bestreitung des Mehrerfordernisses zur Vollendung der Saveregulirungsbauten oberhalb Mann (Beilage Nr. 43);
5. Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Beschließung eines Landesgesetzes, betreffend die Ausführung des Espanger Durchstiches zur Vervollständigung der Regulirung des Ennsflusses (Beilage Nr. 44);
6. Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Verleihung eines Mauthbefugnisses für die von Greis nach Sachsenfeld führende Straße (Beilage Nr. 54);
7. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Einrichtung der Turnhalle in der Landesbürgerschule in Hartberg und Herabsetzung der jährlichen Leistung der Stadtgemeinde für Unterrichts-Erfordernisse dieser Lehranstalt (Beilage Nr. 57);
8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über das Einschreiten der Gemeinden Oberwölz, Lichtenwald, Beltweg und Fehring um Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden (Beilage Nr. 58);
9. Bericht über das Ansuchen der Gemeinde Deutsch-Feistritz um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr auf den Besitz von Hunden (Beilage Nr. 55);
10. Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der den Gemeinden Straßen, Reitern, Grundlsee, Altaussee, Pichl und Mitterndorf im Gerichtsbezirke Aussee zu bewilligenden Einhebung einer Auflage auf den bezüglichen Bierverbrauch (Beilage Nr. 53);
11. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage Z. 22 des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße durch die Weizklamm von Passail nach Weiz (Beilage Nr. 49);

12. Bericht des Sonder-Ausschusses in Landescultur-Angelegenheiten über die Landes-Ausschuß-Vorlage Nr. 4, betreffend die Erklärung der von Graz über Hausmannstätten nach Kirchbach führenden Straße zur Bezirksstraße I. Classe (Beilage Nr. 50);

13. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Einbeziehung des Versuchswesens in den Wirkungskreis der Landes-Obst- und Weinbauschule bei Marburg (Beilage Nr. 52);

14. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-Cultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses,

betreffend die Fortschritte der Murregulierungsarbeiten von der Nadeßkybrücke in Graz bis zur ungarischen Landesgrenze (Beilage Nr. 15) und über die Petition des Bezirks-Ausschusses in Radkersburg um Beschränkung der zur Murregulierung im Gesetze vom 20. März 1875 normirten zwanzigjährigen Bauzeit. (Beilage Nr. 56);

15. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Min.)

